

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Vom 21.12.2021

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, Seite 1474) i. V. mit § 11 Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (BayRS 103-2-V), folgende Verordnung:

§ 1

Im Jahr 2022 dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Waldkraiburg

- am 3. Sonntag im März (20.03.2022) - Josefimarkt am Sartrouvilleplatz
- am 2. Sonntag im Mai (08.05.2022) - "Kunst und Kommerz" in der Innenstadt
- am 2. Sonntag im Oktober (09.10.2022) - Markt am Sartrouvilleplatz und Autoschau am Stadtplatz
- am 1. Sonntag im November (06.11.2022) - Selbsterzeugermarkt mit Martinsumzug

anlässlich der an diesen Tagen stattfindenden Märkte, Messen oder vergleichbaren Veranstaltungen von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

Dies gilt für alle Verkaufsstellen in folgenden Straßenzügen der Stadt Waldkraiburg: Adlergebirgsstraße, Berliner Straße, Braunauer Straße, Friedländer Straße, Graslitzer Straße in Richtung Stadtplatz ab Einmündung AOK-Gebäude, Karlsbader Straße, Kirchenstraße, Oststraße, Prager Straße, Sartrouville Platz, Siemensstraße (Berliner Platz bis Daimlerstraße), Stadtplatz, Teplitzer Straße (bis Einmündung Prießnitzstr.).

§ 2

Die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit, insbesondere die Vorschriften der Arbeitszeitordnung, des Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzgesetzes werden von den nach dem Ladenschlussgesetz zulässigen Offenhaltungszeiten nicht berührt. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchIG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 28.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.12.2020 außer Kraft.